

**Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für den Gemeinschaftssaal
im Stadtteil Westerfeld
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

**§ 1
Allgemeines**

Der Gemeinschaftssaal im Stadtteil Westerfeld wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden unter Bezugnahme auf § 18 der Benutzungsordnung und nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzungsentgelte und –gebühren erhoben.

**§ 2
Saalbenutzung**

(1) Bei der Benutzung des Saales sind folgende Entgelte zu entrichten:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) | Benutzung des großen Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen | |
| | 1. Einheimische | 76,50 € |
| | 2. Auswärtige | 107,50 € |
| b) | Benutzung des durch die Trennwand abgetrennten kleinen Saalbereiches und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen | |
| | 1. Einheimische | 61,50 € |
| | 2. Auswärtige | 89,50 € |
| c) | Bei Beerdigungen | |
| | 1. Großer Saal | 41,00 € |
| | 2. Kleiner Saal | 30,50 € |
| d) | Stundenweise Benutzung (ohne Inanspruchnahme der Küche) | |
| | 1. Großer Saal | 18,00 € |
| | 2. Kleiner Saal | 15,50 € |
| e) | Stundenweise Benutzung (mit Inanspruchnahme der Küche) | |
| | 1. Großer Saal | 28,00 € |
| | 2. Kleiner Saal | 23,00 € |
| f) | Für die Benutzung der Küche bei Veranstaltungen für Backzwecke und ähnliches ist ein Unkostenbeitrag von 18,00 € zu entrichten. | |

- (2) Bei allen Veranstaltungen, für die Entgelte erhoben werden, ist ein pauschaler Kostenersatz bei
- | | |
|------------------------------------------|---------|
| Benutzung des gesamten Saalbereiches von | 23,00 € |
| und bei Benutzung des halben Saales von | 15,50 € |
- zu entrichten.

Bei Benutzung des Saalbereiches unter 5 Std. ermäßigt sich die Pauschale um 50 %.

- (3) Ansässige Vereine haben bei vereinsinternen Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird, das Recht der kostenlosen Benutzung. Dies trifft auch auf parteipolitische Organisationen zu, falls die Veranstaltungen auf Stadtebene durchgeführt werden.
- (4) Für öffentliche Tanzveranstaltungen, die von Vereinen oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden und für die Eintrittsgelder zu zahlen sind, beträgt das Entgelt für die Benutzung des Gemeinschaftssaales pauschal 107,50 €.
- (5) Bei gewerblicher Nutzung der Räumlichkeiten erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um jeweils 50 %.
- (6) Bei Antragstellung ist vom Antragsteller eine Kautions in Höhe von 50 % des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes zu hinterlegen. Die Kautions wird einbehalten, wenn der Antragsteller innerhalb einer Woche vor dem Benutzungstermin die Reservierung rückgängig macht.
- (7) Auf Antrag kann der Magistrat diese Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

§ 3

Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte und –gebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Sie sind bei dem Hausmeister des Gemeinschaftssaales zu entrichten.

§ 4

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den angegebenen Gebührensätzen jeweils enthalten.

§ 5

Inkrafttreten

01.01.2002